

Die Regionaldirektorin als Regionalplanungsbehörde	REGIONALVERBAND RUHR 
Drucksache Nr.:14/1058-1	

	19.05.2023
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Verbandsausschuss	zur Kenntnis	05.06.2023	

**Betreff: Antwort auf die Anfrage der AfD-Fraktion
Flächen für die Windenergie**

1. Am 28.11.2022 hat die Verwaltung im VA kommunalscharfe Listen für WEA in Betrieb innerhalb/ außerhalb von FNP-Flächen für die Windenergie sowie genehmigte WEA innerhalb/außerhalb von Konzentrationszonen zur Verfügung gestellt. Die Daten sind von 12/2021. Gibt es eine aktuelle Liste? Wieviel ha umfassen diese Standorte insgesamt?

Eine aktuelle Liste wurde GIS-basiert auf Grundlage des Datenbestandes Windenergieanlagen in Betrieb bzw. genehmigt (Stand 12/2022) erstellt (vgl. Tabellen 1-4). Die zugrundeliegende Flächenkulisse im FNP der jeweiligen Kommune basiert auf den bisher ausgewerteten Rückmeldungen einer Abfrage bei den Kommunen, die die Windenergie steuern.

Die zugrundeliegende Flächenkulisse in den FNP der Kommunen (Auswertungsstand 23.05.2023) beträgt ca. 1.370 ha.

Die Standorte der Windenergieanlagen (in Betrieb und genehmigt) inklusive ihrer jeweiligen Rotorlänge außerhalb der Konzentrationszonen umfassen insgesamt ca. 135 ha.

WEA in Betrieb innerhalb von FNP-Flächen für die Windenergie (Stand 12/2022)	
Kommune	Anzahl WEA
Alpen	6
Bönen	3
Bottrop	4
Castrop-Rauxel	5
Dorsten	6
Dortmund	7
Fröndenberg	5
Hammingen	9
Hattingen	5
Hünxe	7
Kamp-Lintfort	3
Mülheim	1
Neukirchen-Vluyn	2
Recklinghausen	4
Rheinberg	4
Schermbeck	9
Selm	4
Sonsbeck	2
Unna	10
Voerde	1
Waltrop	4
Werne	3
Wesel	3
Gesamt	107

Tabelle 1: WEA Betrieb in FNP-Flächen (2022)

WEA in Betrieb außerhalb von FNP-Flächen für die Windenergie (Stand 12/2022)	
Kommune	Anzahl WEA
Alpen	3
Bergkamen	2
Bönen	1
Bottrop	8
Breckerfeld	2
Castrop-Rauxel	3
Datteln	2
Dinslaken	1
Dorsten	7
Fröndenberg	9
Gelsenkirchen	3
Gladbeck	4
Hagen	10
Haltern	22
Hamm	15
Hammingen	5
Herne	1
Herten	2
Kamen	1
Kamp-Lintfort	1
Lünen	5
Marl	7
Moers	7
Oer-Erkenschwick	4
Recklinghausen	1
Rheinberg	1
Schermbeck	1
Schwerte	1
Selm	3
Sprockhövel	2
Unna	2
Voerde	2
Waltrop	1
Werne	4
Wesel	1
Wetter	1
Xanten	2
Gesamt	147

Tabelle 2: WEA Betrieb außerhalb FNP-Flächen (2022)

Genehmigte WEA (2022 noch nicht in Betrieb) innerhalb FNP-Flächen für die Windenergie (Stand 12/2022)	
Kommune	WEA Anzahl
Bottrop	2
Dorsten	1
Dortmund	1
Schermbbeck	1
Voerde (Niederrhein)	1
Werne	2
Wesel	1
Gesamt	9

Tabelle 3: Genehmigte WEA in FNP-Flächen (2022)

Genehmigte WEA (2022 noch nicht in Betrieb) außerhalb FNP-Flächen für die Windenergie (Stand 12/2022)	
Kommune	Anzahl WEA
Breckerfeld	1
Datteln	3
Dorsten	10
Hagen	8
Haltern am See	5
Hamm	4
Marl	1
Gesamt	32

Tabelle 4: Genehmigte WEA außerhalb FNP-Flächen (2022)

2. Im letzten RP-Entwurf sind die Flächen für Windenergie entfallen. Um wieviel ha handelte es sich insgesamt? Sollen sie wieder ganz/teilweise in den RP aufgenommen werden? Wenn ja, um welche Flächen genau handelt es sich?

Im ersten Entwurf des Regionalplans Ruhr (2018) waren 1.215 ha als Windenergiebereiche festgelegt. Die Herleitung dieser Flächen im Rahmen eines gesamträumlichen Konzepts basierte auf den zum Zeitpunkt seiner Entwicklung gültigen Rahmenbedingungen. In Anbetracht dessen, dass sich die Rahmenbedingungen seitdem gewandelt haben und auch noch wandeln werden (z. B. durch neue landesplanerische Vorgaben) kann keine allgemein verbindliche Aussage zur erneuten Festlegung der Flächenkulisse aus dem 1. Entwurf des Regionalplans Ruhr zum jetzigen Zeitpunkt getroffen werden. Dies bleibt der erneuten Ermittlung von Windenergiebereichen im Rahmen eines zu überarbeitenden gesamträumlichen Konzepts sowie der Abwägung nach dem entsprechenden Beteiligungsverfahren vorbehalten.

3. Die als Vorranggebiete ausgewiesenen BSN werden als zusätzliches Flächenpotential für Windenergie in Betracht gezogen. Teilt die Verwaltung diese Position?

Die Verwaltung wird prüfen, welche Kriterien herangezogen werden müssen, um das regionale Teilflächenziel zu erreichen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass BSN in Anspruch genommen werden, sofern dies mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar ist und keine Schutzgebiete betroffen sind (z. B. FFH-Gebiet).

Wird das regionale Teilflächenziel verfehlt, entfaltet § 249 Abs. 7 BauGB seine Rechtswirkung. Hiernach können keine Ziele der Raumordnung, keine Darstellungen im FNP und keine sonstigen Maßnahmen der Landesplanung der Genehmigung einer Windenergieanlage entgegengehalten werden.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Klaes, Stefanie	Bongartz, Michael	
Akt.zeichen		